

## Jahresrechnung 2011 und Entlastung des Oberbürgermeisters

Mit der Drucksache 0404/12 wurde dem Stadtrat am 28.02.2013 der Beschluss über den Jahresabschluss der Landeshauptstadt Magdeburg per 31.12.2011 gem. § 108a GO LSA vorgelegt.

Die Ausschüsse RPB und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

Beschluss-Nr.: 1697-61(V)13

1. Der Oberbürgermeister stellt gem. 108a Abs. 1 Satz 2 GO LSA und auf der Basis des Prüfberichts des Rechnungsprüfungsamtes vom 26.11.2012 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest.
2. Der Stadtrat beschließt gem. § 108a Abs. 1 Satz 3 GO LSA den geprüften Jahresabschluss 2011 mit einer Bilanzsumme von 1.990.443.870,76 EUR. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.448.640,48 EUR wird gemäß § 24 GemHVO Doppik auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Stadtrat erteilt dem Oberbürgermeister gem. § 108a Abs. 1 Satz 4 GO LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2011 (Jahresabschluss 2011) die Entlastung.

Die ersatzbekannt gemachte Jahresrechnung 2011 und der Rechenschaftsbericht 2011 liegen in der Zeit vom 25. März – 04. April 2013 im Fachbereich Finanzservice, Julius-Bremer-Straße 8, Zimmer 411, aus und kann dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, 20. März 2013

gez. Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

3. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/02 vom 11. Juni 2002 in der Fassung vom 03.07.2008 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

**Der Stadtrat beschließt gemäß § 108a Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 und erteilt dem Oberbürgermeister die Entlastung.**

4. Ersatzbekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/02 vom 11. Juni 2002 ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- Jahresrechnung 2011 gemäß § 108 (1 – 4) GO LSA i.V. m. §§ 41 – 49 GemH-VO Doppik.

Der Jahresabschluss umfasst:

- die Vermögensrechnung 2011,
- die Ergebnisrechnung 2011,
- die Finanzrechnung 2011,
- den Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2011,
- den Rechenschaftsbericht,
- die Anlagen zum Jahresabschluss.

Dem Jahresabschluss wird beigefügt:

- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2011 mit Bestätigungsvermerk durch das Rechnungsprüfungsamt,
- die Vollständigkeitserklärung,
- die Eröffnungsbilanzkorrekturen.

Die ersatzbekannt gemachte Jahresrechnung 2011 und der Rechenschaftsbericht 2011 liegen in der Zeit vom 25. März – 04. April 2013 im Fachbereich Finanzservice, Julius-Bremer-Straße 8, Zimmer 411, aus und kann dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, 20. März 2013

gez. Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel